



MET Speicher GmbH
Große Gallusstraße 18 (Omniturm)
60312 Frankfurt am Main, Germany
✉ info.MET-Speicher@met.com

Speichervertrag

Zwischen

MET Speicher GmbH
Große Gallusstraße 18 (Omniturm)
60312 Frankfurt am Main

- *nachstehend „MET Speicher“ genannt -*

und

Speicherkunde
Straße
PLZ, Stadt

- *nachstehend „Speicherkunde“ genannt -*

- *nachstehend einzeln „Vertragspartei“ und zusammen „Vertragsparteien“ genannt*

Copyright: © MET Speicher GmbH, Frankfurt am Main

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen oder die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Einrichtung eines Hyperlinks von anderen Webseiten auf eine dieser Seiten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MET Speicher GmbH untersagt.

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§2 Nominierung, Übergabe, Übernahme, Arbeitsgaskonto, Messung	4
§ 3 Speicherkapazität und Buchungszeitraum	5
§ 4 Speicherentgelt	6
§ 5 Sekundärhandel	7
§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung	7
§ 7 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen	8
§ 8 Loyalität	9
§ 9 Rechtsnachfolge	9
§ 10 Anwendbares Recht, Schiedsgericht	10
§ 11 Bestandteile des Speichervertrages	10
§ 12 Schlussbestimmungen	11

Präambel

MET Speicher ist Betreiberin einer Gasspeicheranlage „Reckrod“ in 36132 Eiterfeld, Ortsteil Wölf, Paul-Tosse-Straße 6-8, die an das regionale Verteilernetzsystem der terranets bw GmbH angeschlossen ist. Darüber hinaus ist MET Speicher Betreiberin einer Gasspeicheranlage in „Etzel“ in 26446 Friedeburg (Ortsteil Etzel), die an die Ferngasleitung Norddeutsche Erdgas Transversale „NETRA“ sowie über die Speicheranschlussleitung Bunde-Etzel-Pipeline „BEP“ an das Netz der Gasunie Transport Services (GTS) angeschlossen ist. Die Gasspeicherung erfolgt jeweils in Salzkavernen. Der Speicherkunde möchte für einen bestimmten Zeitraum Gasmengen durch MET Speicher ein- bzw. ausspeichern lassen und in den Kavernen einlagern. MET Speicher ist bereit, Speicherkapazität für den Speicherkunden in einer der beiden Speicheranlagen nach Abstimmung mit dem Speicherkunden bereit zu halten und die zur Durchführung der Speicherung erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) MET Speicher verpflichtet sich, soweit technisch möglich, dem Speicherkunden nach Maßgabe dieses Speichervertrages Kapazität für die Speicherung von Gas vorzuhalten und je nach Anforderung zur Einspeicherung bereitgestelltes Gas entsprechend den Regelungen dieses Speichervertrages zu übernehmen und im Speicher einzuspeichern, bzw. aus dem Speicher ausgespeichertes Gas für den Speicherkunden bereitzustellen sowie die erforderlichen Systemdienstleistungen hierfür zu erbringen. MET Speicher ist berechtigt, zur Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten Dritte zu beauftragen.
- (2) Der Speicherkunde verpflichtet sich bei einer Speicherung in der Gasspeicheranlage Reckrod, MET Speicher je nach Maßgabe des Speichervertrages das zu speichernde Gas am Exitpunkt aus dem regionalen Verteilernetz der Gas-Union Transport GmbH zu übergeben und am Entrypunkt in das regionale Verteilernetz der Gas-Union Transport GmbH wieder abzunehmen. Im Fall einer Speicherung in der Gasspeicheranlage Etzel verpflichtet sich der Speicherkunde, MET Speicher je nach Maßgabe des Speichervertrages das zu speichernde Gas an einem der dortigen Exitpunkte aus einem Fernleitungsnetz zu übergeben und am Entrypunkt eines solchen Fernleitungsnetzes wieder abzunehmen. Der Speicherkunde gewährleistet die Übergabe und Abnahme der Energiemenge in der nominierten Höhe. Der Speicherkunde hat das in § 4 vereinbarte Entgelt zu zahlen.
- (3) Der Speicherkunde ist berechtigt bereits gebuchten Kapazitäten für die Speicherung von Bioerdgas zu nutzen. Die Kapazitäten können ganz oder teilweise einem Biogaskonto

zugeordnet werden. Hierzu wird im Rahmen einer Zusatzvereinbarung der Speicherbetrag für einen individuell festgelegten Zeitraum, in ein Erdgaskonto und in ein Bioerdgaskonto unterteilt. Der Speicherkunde kann dabei frei festlegen, welche Kapazitäten des Speichervertrages für das Erdgaskonto und welche für das Bioerdgaskonto genutzt werden. Für die Zusatzvereinbarung wird lediglich ein einmaliges Systemdienstleistungsentgelt erhoben. Die Nominierungen zwischen Bioerdgas-Bilanzkreis und Bioerdgas-Speicherkonto erfolgen über einen separaten Shippercode. Dadurch kann die lückenlose Dokumentation des Bioerdgases gemäß der Gasnetzzugangsverordnung sichergestellt werden

- (4) Die Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang in der Fassung vom 01. April 2019 (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“) finden auf diesen Vertrag Anwendung.

§2 Nominierung, Übergabe, Übernahme, Arbeitsgaskonto, Messung

- (1) Der Speicherkunde ist verpflichtet, MET Speicher die jeweils zur Ein- oder Ausspeicherung vorgesehenen Gasmengen gemäß den in der Anlage 3 zum Speichervertrag („Gasbeschaffenheit und Regelungen zur Nominierung, Allokation und Messung von Gasmengen“) aufgeführten Regelungen zu nominieren. MET Speicher führt die Messung des ein- und ausgespeisten Gases an dem jeweiligen Gasspeicher durch.
- (2) Der Speicherkunde ist zur Ein- bzw. Ausspeisung der nominierten Ein- bzw. Ausspeiseleistungen nicht berechtigt, wenn dadurch gegen Gesetze, vollziehbare behördliche Anordnungen, Gerichtsentscheidungen oder sonstige Sicherheitsbestimmungen verstoßen wird.
- (3) Der Speicherkunde übergibt das Gas im Falle einer Speicherung in Reckrod aus dem regionalen Verteilernetz der terranets bw GmbH und im Falle einer Speicherung in Etzel aus einem der dortigen Fernleitungsnetze zur Einspeisung in den jeweiligen Speicher an MET Speicher und übernimmt das Gas von MET Speicher nach erfolgter Ausspeisung.
- (4) Der Speicherkunde stellt das einzuspeichernde Gas am jeweiligen Speichereinspeisepunkt bereit und stellt sicher, dass hinsichtlich des bereitgestellten Gases alle Steuern und Abgaben erbracht sind.
- (5) MET Speicher führt für jeden Speicher, für den der Speicherkunde mindestens einen Speichervertrag abgeschlossen hat, getrennte Arbeitsgaskonten über das zu speichernde Gas, in dem der Saldo der ein- und ausgespeisten Gasmenge aufgeführt wird. MET Speicher teilt dem Speicherkunden zum Monatsende den aktuellen Stand des genutzten Arbeitsgasvolumens mit.

- (6) Der Speicherkunde ist bis zur Höhe des vom ihm gebuchten Arbeitsgasvolumens zur Auspeisung verpflichtet, wenn Gesetze, vollziehbare behördliche Anordnungen, Gerichtsentscheidungen oder sonstige Sicherheitsbestimmungen dies vorsehen oder sich dies aus diesem Vertrag ergibt.
- (7) Der Speicherkunde ist verpflichtet, am Ende der vertraglich vereinbarten Speichernutzung sein Arbeitsgas vollständig ausgespeichert zu haben. **Kommt der Speicherkunde dieser Verpflichtung nicht nach, so dass sich infolge unvollständiger Ausspeicherung durch den Speicherkunden nach dem Ende der Vertragslaufzeit noch eine im Eigentum des Speicherkunden stehende wärmeäquivalente Gasmenge im Arbeitsgasvolumen des Gasspeichers befindet, liegt ein Fall unbefugter Gasspeicherung vor. In diesem Fall vergütet MET Speicher dem Speicherkunden die unbefugt gespeicherte Menge. Gleichzeitig geht das Eigentum an diesen Gasmengen auf MET Speicher über. Die Höhe der Vergütung berechnet sich aus der unbefugt gespeicherten Menge, multipliziert mit der 0,5-fachen Höhe des für den betreffenden Monat vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichten Grenzübergangspreises.**

§ 3 Speicherkapazität und Buchungszeitraum

- (1) MET Speicher stellt dem Speicherkunden Speicherkapazität in der Speicheranlage [Reckrod/Etzel] nach folgenden Maßgaben zur Verfügung:

Buchung gebündelter Speicherkapazität:

(Anzahl Speicherpakete)

Die für den Speicherkunden verfügbare Kapazität (Speichervolumen in Nm³, Einspeiseleistung und Ausspeiseleistung in Nm³/h) ergibt sich aus der Anzahl der gebuchten Speicherpakete multipliziert mit den jeweils gültigen Werten je Paket gemäß Tz. II (3), Tabelle I des Preisblatts Speicherverträge der MET Speicher GmbH (Anlage 2 zum Speichervertrag).

- (2) Die Speicherkapazität wird von MET Speicher im folgenden Zeitraum bereitgestellt:

Beginn der Speichernutzung am:

Ende der Speichernutzung am:

- (3) MET Speicher ist bei einer Inanspruchnahme von Speicherkapazität durch den Speicherkunden, welche über die Vereinbarungen in Ziffer (1) hinausgeht, berechtigt, die Einspeiseleistung bzw. die Ausspeiseleistung entsprechend zu reduzieren.
- (4) Sofern eine Nominierung über die in Ziffer (1) vereinbarte Speicherkapazität hinausgeht, ist MET Speicher zur Zurückweisung der Nominierung berechtigt, soweit dies zur Beseitigung des vertragswidrigen Zustands geeignet und erforderlich ist.
- (5) MET Speicher ist bei durch den Speicherkunden verursachten Störungen oder sonstigen Vertragsverletzungen, auf Grund derer eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Speichieranlagen, der Sicherheit des Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten ist, zur Reduzierung oder Einstellung der Speicherung berechtigt, soweit dies zur Beseitigung des vertragswidrigen Zustands geeignet und erforderlich ist.

§ 4 Speicharentgelt

- (1) Der Speicherkunde zahlt zum Zweck der Speicherung von Gas für den in § 3 Ziffer (2) genannten Zeitraum ein Speicharentgelt gem. Ziffern I. bis IV. des Preisblatt Speicharentgelte der MET Speicher GmbH (Anlage 2). Das vereinbarte Speicharentgelt beträgt [BETRAG] EUR.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts nach Ziffer (1) besteht unabhängig von der Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Speicherkapazität.
- (3) Im Speicharentgelt ist der Transport des Gases innerhalb des Leitungsbereiches der obertägigen Speichieranlagen und der Bunde-Etzel-Pipeline enthalten. Das System der obertägigen Speichieranlagen wird begrenzt durch die grundbuchlich und katastermäßig festgelegte obertägige Grundstücksgrenze des jeweiligen Speichers.
- (4) Als Entgeltbestandteil für den Speicherbetrieb ist zusätzlich ein Speicharentgelt zu entrichten, mit welchem die bei der Einspeisung oder Ausspeisung entstandenen Energiekosten, anteilig der vom Speicherkunden jeweils gespeicherten Arbeitsgasmenge in der jeweiligen Speichieranlage, verrechnet werden.

Dieses wird zunächst mit einem Abschlag gem. Ziffer VI. des Preisblatt Speicharentgelte der MET Speicher GmbH (Anlage 2) pauschal von MET Speicher abgerechnet und steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Endabrechnung der Energiekosten nach Abschnitt XII. Ziffer (4) der Geschäftsbedingungen.

MET Speicher ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Abschlagszahlungen aufgrund gestiegener oder gesunkener Energiekosten entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

- (5) Alle aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe sowie sonstige Abgaben und Steuern, sofern solche erhoben werden, sind von dem Speicherkunden zusätzlich zu zahlen.

§ 5 Sekundärhandel

- (1) Der Speicherkunde ist unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen berechtigt, erworbene Speicherkapazität an einen Dritten zu veräußern oder zur Nutzung zu überlassen, sofern dies MET Speicher zuvor angezeigt wird. Der Speicherkunde bleibt MET Speicher gegenüber zur Erfüllung der aus diesem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des Entgeltes, verpflichtet.
- (2) Die Bestimmungen zur Vertragsübertragung gemäß § 9 bleiben unberührt.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Speichervertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Speichervertrag endet am [DATUM].
- (3) Dieser Speichervertrag kann aus wichtigem Grund von beiden Vertragsparteien fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn
- (a) der Speicherkunde gegen Bestimmungen dieses Speichervertrages trotz schriftlicher Abmahnung durch MET Speicher verstoßen hat;
 - (b) Maßnahmen nach § 21 Insolvenzordnung (InsO) angeordnet werden;
 - (c) über das Vermögen einer Vertragspartei ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht binnen zehn (10) Bankarbeitstagen ab Antragstellung abgewendet wird;

- (d) das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder

- (e) der Speicherkunde seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Abschnitt XII. der Geschäftsbedingungen trotz erneuter Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von zehn (10) Bankarbeitstagen nicht nachkommt, es sei denn, es liegt für diesen Fall eine ausreichende Sicherheitsleistung nach Abschnitt XIV. der Geschäftsbedingungen vor.

Die Beendigung einer Lieferbeziehung zwischen dem Speicherkunden und einem seiner Lieferanten oder Kunden gilt nicht als wichtiger Grund.

- (4) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, sobald er von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, der Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder von dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen Kenntnis erlangt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der in diesem Speichervertrag enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen, die den unwirksamen bzw. undurchführbaren im nach dem Speichervertrag gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

§ 8 Loyalität

- (1) Sollten sich die für diesen Speichervertrag wesentlichen technischen, wirtschaftlichen und / oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen, die bei Abschluss dieses Speichervertrages bestanden, grundlegend ändern oder sollten Umstände eintreten, die bei dessen Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die technischen, wirtschaftlichen und / oder rechtlichen Auswirkungen dieses Speichervertrages grundlegend berühren, so ist der Speichervertrag entsprechend den geänderten Umständen anzupassen, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit dem Nachteil der einen Vertragspartei ein Vorteil der anderen Vertragspartei gegenübersteht.
- (2) Der Anspruch auf Vertragsanpassung nach vorstehendem Absatz (1) besteht von dem Zeitpunkt an, an dem sich die fordernde Vertragspartei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von der anderen Vertragspartei die Vertragsanpassung schriftlich gefordert hat.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Die Vertragsparteien sind nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Speichervertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, es sei denn, gegen den Dritten bestehen Bedenken technischer, finanzieller oder sicherheitsrelevanter Art hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung des Speichervertrages.
- (2) Die Vertragsparteien willigen hiermit in eine rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme im Ganzen oder eine befreiende Schuldübernahme durch ein verbundenes Unternehmen ein. Eine Übernahme nach Satz 1 wird jedoch erst zwei (2) Kalenderwochen nach dem Zeitpunkt wirksam, in dem der anderen Vertragspartei die schriftliche Mitteilung des Namens und der Anschrift des übernehmenden verbundenen Unternehmens zugegangen ist. Die andere Vertragspartei kann den Speichervertrag innerhalb dieser zwei (2) Kalenderwochen fristlos kündigen, wenn sie Bedenken technischer, finanzieller oder sicherheitsrelevanter Art hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung des Speichervertrages im Hinblick auf das verbundene Unternehmen glaubhaft machen kann.
- (3) Verbundene Unternehmen sind solche Unternehmen, die mit den übertragenden Vertragsparteien im Sinne des § 15 AktG verbunden sind.

§ 10 Anwendbares Recht, Schiedsgericht

- (1) Dieser Speichervertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Speichervertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbindlich durch Schiedsspruch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen entschieden.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (4) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Vertragspartei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den Gegner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Vertragspartei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Vertragsparteien jeweils verbindlich.
- (5) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main. Verfahrenssprache ist deutsch.
- (6) Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
- (7) Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 11 Bestandteile des Speichervertrages

Die Geschäftsbedingungen der MET Speicher für den Speicherzugang in der Fassung vom 01. Januar 2021 sowie die folgenden Anlagen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1	Kontaktdaten der Vertragspartner
Anlage 2	Preisblatt Speicherentgelte
Anlage 3	Gasbeschaffenheit und Regelungen zur Nominierung und Allokation von Gasmengen
Anlage 4	Nutzungseinschränkungen

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertrags- und Verhandlungssprache im Rahmen der Durchführung dieses Speichervertrages ist deutsch.
- (2) Dieser Speichervertrag einschließlich seiner Bestandteile nach § 11 gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Dieser Speichervertrag unterliegt der Schriftform. Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen dieses Speichervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
- (4) Dieser Speichervertrag einschließlich seiner Bestandteile wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen sowohl MET Speicher als auch der Speicherkunde jeweils ein Exemplar erhält.
- (5) Meldungen und Mitteilungen zur Durchführung dieses Vertrages sind an die in Anlage 1 zu diesem Speichervertrag genannten Stellen zu richten.

Frankfurt am Main, den

.....
MET Speicher GmbH

.....
Speicherkunde



MET Speicher GmbH
Große Gallusstraße 18 (Omniturm)
60312 Frankfurt am Main, Germany
✉ info.MET-Speicher@met.com